

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 15 (1848)

Vereinsnachrichten: Der Vorstand der aargauischen Militärgesellschaft an das Komité der eidgenössischen Militärgesellschaft in Solothurn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aarau, am 18. Mai 1848.

Der Vorstand der aargauischen Militärgesellschaft

an

das Comité der eidgenössischen Militärgesellschaft in Solothurn.

Tit.

Bei der diesjährigen Versammlung der aargauischen Offiziere, Sonntags den 14. Mai in Baden, wurde ihre Aufmerksamkeit u. A. durch zwei Gegenstände in Anspruch genommen, welche infolge Beschlusses in der eidgenössischen Militärgesellschaft angeregt werden sollen. Sie beschlagen:

I. Die Errichtung einer eidgenössischen Waffenfabrik und die Begünstigung der inländischen Fabrikation beim Bezug der Uniformstoffe.

Wenn je eine Zeit, so stellt gewiß die gegenwärtige die dringende Aufforderung an die Schweiz, dahin zu streben, daß sie auch in Bezug auf ihre Bewaffnung vom Auslande unabhängig sei. Die jüngsten Zeitereignisse sind allbekannt, die Zukunft vermag keiner zu durchblicken; doch muß jedem die Möglichkeit einleuchten, daß auch der Fall eintreten könnte, wo der Schweiz der Bezug von Waffen aus andern Ländern gänzlich abgeschnitten werden könnte. Und dann dürfte man sich mit Recht vorwerfen, die günstige Zeit unbenutzt gelassen zu haben, sich vorzusehen.

Mit dieser militärischen Vorsicht muß dann auch der Geldpunkt in Berücksichtigung gezogen werden; große Summen, die in's Ausland wandern, würden alljährlich dem Lande erhalten und vielen Arbeitern Verdienst schaffen, wenn eine eidgenössische Waffenfabrik errichtet würde. Dieser Gesichtspunkt ist es auch, — und er ist bei den jetzigen Zeitverhält-

nissen, wo so vieler Orten Verdienst- und Arbeitslosigkeit der Gesellschaft Verlegenheiten bereiten, ein hochwichtiger, — der die schweizerischen Behörden bestimmen sollte, der inländischen Gewerbstätigkeit unter die Arme zu greifen, und wäre es auch mit einem Nachteil gegenüber den Preisen der ausländischen Fabrikate. Es sollten die inländischen Fabrikate denen des Auslandes bei Anschaffung von Montierungsstoffen vorgezogen werden.

II. Zweckmässigere Konstruirung der bei der eidgen. Armee vorgeschriebenen Kochfessel und Wasserflaschen.

Der Sonderbundsfeldzug hat diesfalls die Wahrnehmung an die Hand gegeben, daß die Form der Kochfessel und Wasserflaschen, wie sie reglementarisch eingeführt ist, eine unzweckmässige, dem Soldaten beim Tragen ungemein lästige und unbequeme sei, wodurch er in mancher Weise sehr gehindert wird. Sache man dem Soldaten seinen Dienst leicht zu machen. In der That thut es auch dem Auge weh, einen Mann zu sehen, der über seinem Tornister noch einen Koch- oder Wasserfessel in ihrer jetzigen Form angehängt hat. Es wird sich doch wohl ein Modell finden lassen, das den Transport bequemer und zweckmässiger macht als bisher. Der Form darf zugeschrieben werden, daß z. B. von den aargauischen Truppen mehr denn die Hälfte dieser Feldgeräthschaften in durchaus unbrauchbarem, d. h. total zerdrücktem Zustande zurückgekommen sind, woran unzweifelhaft mehr das Transportieren als der Gebrauch beim Kochen Schuld trägt.

Indem der Vorstand der aargauischen Militärgesellschaft die zwei berührten Punkte auftragsgemäß im Schooße der eidgenössischen Militärgesellschaft in Anregung bringt, hat er die Aufgabe, zu beantragen, dieselbe möchte bei den eidgen. Bundeshördern dahin wirken:

1. Dass für den gesammten Waffenbedarf der Schweiz eine eidgenössische Waffenfabrik errichtet und darauf hin ge-

zielt werde, daß im Montierungswesen den inländischen Fabrikaten vor denen des Auslandes der Vorzug eingeräumt werden möchte.

2. Dass die bestehende Ordonnanz über die Kochfessel und Wasserflaschen bei den eidgen. Truppen einer Revision unterworfen und beförderlich ein neues zweckmässigeres Modell hiefür eingeführt werde.

Wir hoffen, diese Anträge werden auch ohne einlässlichere Begründung die Bestimmung der eidgen. Militärgesellschaft erlangen und bei der höchsten Militärbehörde der Schweiz nicht ohne Erfolg bleiben.

Empfangen Sie hiebei unsern waffenbrüderlichen Gruß!

Namens des Vorstandes
der aargauischen Militärgesellschaft,

Der Vicepräsident:
Fischer, Art.-Oberstl.

Der Aktuar:
L. Kielholz.

Bericht über die militärischen Leistungen im Canton Solothurn während den Jahren **1844, 1845, 1846 und 1847.**

Im Jahr 1844.

A. Aushöhung der Ergänzungsmannschaft.

Von den im Jahr 1824 geborenen 951 Fünglingen
hatten im Jahr 1844 das dienstpflichtige
Alter erreicht 664

Es starben demnach 287 = $30\frac{1}{5}\%$